

Amtsblatt
für
den Landkreis Holzminden
die Stadt Holzminden
die Samtgemeinde Bevern
die Samtgemeinde Boffzen
die Samtgemeinde
Eschershausen-Stadtoldendorf
die Samtgemeinde
Bodenwerder-Polle
den Flecken Delligsen



sowie für die
zugehörigen Gemeinden

Jahrgang 2013

Holzminden, den 28.06.2013

Nr. 12

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>I n h a l t</u>	<u>Seite</u>
82	2. Änderung der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde Bevern vom 18.06.2013	335
83	1. Satzung vom 24.06.2013 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätte der Stadt Bodenwerder vom 18.06.2012	336
84	Vergnügungssteuersatzung des Fleckens Delligsen vom 17.06.2013	338
85	Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen des Fleckens Delligsen (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 17.06.2013	345
86	Satzung des Fleckens Delligsen über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abwasserabgabensatzung) vom 17.06.2013	364
87	Satzung des Fleckens Delligsen über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die öffentliche Wasserversorgung (Wasserabgabensatzung) vom 17.06.2013	377
88	Satzung über die Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage des Fleckens Delligsen (Wasserversorgungssatzung) vom 17.06.2013	387

89	Breitbandversorgung im ländlichen Raum; nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren des Landkreises Holzminden vom 25.06.2013	398
90	1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Heyen für das Haushaltsjahr 2013 vom 12.06.2013 und Bekanntmachung vom 28.06.2013	405
91	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssat- zung der Gemeinde Wangelstedt für das Haushaltsjahr 2013 vom 14.05.2013 und 28.06.2013	408

2. Änderung der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde Bevern

Aufgrund der § 1, 55 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 566), hat der Rat der Samtgemeinde Bevern in seiner Sitzung am 18.06.2013 für das Gebiet der Samtgemeinde Bevern folgende 2. Änderungsverordnung beschlossen:

I.

Nach § 11 Abs. 2 werden nachstehende zwei Absätze eingefügt:

„(3) Katzenhalter/innen, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einer Tierärztin/einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als fünf Monate alte Katzen.

Als Katzenhalter/in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufende Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

(4) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird. Im Übrigen bleibt § 15 unberührt.“

II.

Diese 2. Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Holzminden in Kraft.

Bevern, den 18.06.2013

Samtgemeinde Bevern

L.S.

gez. Stock

Samtgemeindebürgermeister

1. Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für die Kindertagesstätte der Stadt Bodenwerder
vom 18. Juni 2012

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zur Zeit geltenden Fassung, des § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie des § 9 der Satzung der Stadt Bodenwerder über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätte vom 18. Juni 2012 hat der Rat der Stadt Bodenwerder in seiner Sitzung am 24. Juni 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Gebühren werden monatlich wie folgt gestaffelt:

Städtischer Kindergarten

Einkommens-/Betreuungszeit

stufe	4 Std.	5,5 Std.	6,5 Std.	8 Std.	9,5 Std.
-------	--------	----------	----------	--------	----------

I	88,-- €	102,-- €	112,-- €	124,-- €	139,-- €
II	101,-- €	114,-- €	122,-- €	146,-- €	159,-- €
III	113,-- €	124,-- €	136,-- €	165,-- €	177,-- €
IV	123,-- €	139,-- €	149,-- €	186,-- €	196,-- €
V	138,-- €	152,-- €	161,-- €	202,-- €	221,-- €

- 2 -

Städtische Krippe

Einkommens-/Betreuungszeit

stufe 4 Std. 5,5 Std. 7 Std.

I	88,-- €	102,-- €	116,-- €
II	101,-- €	114,-- €	129,-- €
III	113,-- €	124,-- €	147,-- €
IV	123,-- €	139,-- €	161,-- €
V	138,-- €	152,-- €	174,-- €

In den Gebühren sind die Kosten eines Frühstücks- bzw. Nachmittagsgetränkes (monatlich 3 € bei 4 Std. bzw. 4 € ab 5,5 Std. bis 9,5 Std.) enthalten.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. August 2013 in Kraft.

Bodenwerder, den 24. Juni 2013

Stadt Bodenwerder

L.S.

gez. Elke Perdacher

Bürgermeisterin

gez. Joachim Lienig

Stadtdirektor

Vergnügungssteuersatzung des Fleckens Delligsen

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 23.01.2007, (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat des Fleckens Delligsen in seiner Sitzung am 17.06.2013 folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Der Flecken Delligsen erhebt in seinem Gebiet eine Vergnügungssteuer für Spielgeräte.

Die Vergnügungssteuer wird erhoben für

1. die entgeltliche Benutzung von Wettterminals, Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und –automaten einschließlich der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit, an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind;
2. die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, die das Spielen am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen.
3. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs oder ähnlichen Einrichtungen.

§ 2 Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer sind befreit:

1. die entgeltliche und unentgeltliche Benutzung von Spielgeräten auf Jahrmärkten, Schützenfesten, Kirmessen, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist bei Spielgeräten diejenige / derjenige, der / dem die Einnahmen zufließen.
- (2) Steuerschuldner sind auch
 1. die Besitzerin / der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte i.S.d. § 1 Nr. 1 und 2 aufgestellt sind, wenn sie / er für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält;
 2. die wirtschaftliche Eigentümerin / der wirtschaftliche Eigentümer, der Spielgeräte i.S.d. § 1 Nrn. 1 und 2.
- (3) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 der Abgabenordnung (AO) i.V.m. § 11 Abs. 1 Nr. 2b NKAG.

§ 4 Erhebungsformen

- (1) Die Steuer wird erhoben als
 - Spielgerätesteuern
 - Steuer nach der Roheinnahme

§ 5 Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 1 genannten Aufstellorte.
- (2) Die Steuerpflicht endet bei Spielgeräten nach § 1, wenn das Spielgerät außer Betrieb gesetzt wird.

§ 6 Bemessungsgrundlage

- (1) Bei der Spielgerätesteuern (§ 4 Abs. 1) ist Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis. Abweichend davon werden Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit pauschal besteuert.
- (2) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld.

- (3) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, wie z.B. Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele, usw..
- (4) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.
- (5) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.

§ 7 Steuersätze

- (1) Der Steuersatz beträgt für jedes Gerät mit Gewinnmöglichkeit (§ 6) bezogen auf den jeweiligen Kalendermonat:

1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen des Einspielergebnisses,	10 v.H.
2. an anderen Aufstellungsorten des Einspielergebnisses.	10 v.H.
- (2) Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten (§ 6) beträgt der Steuersatz für jeden Kalendermonat und für jedes Gerät bei

a) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c) und e)	30,00 €
b) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c) und e)	15,00 €
c) Geräten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben	150,00 €
d) Geräten oder vergleichbare Spielsysteme, die mit Weiterspielmarken, Chips, Token oder ähnlichen Spiel- und Wertmarken bespielt werden können	100,00 €

- | | |
|--|---------|
| e) Elektronische multifunktionalen Bildschirmgeräten
ohne Gewinnmöglichkeit | 10,00 € |
| f) Musikautomaten | 10,00 € |

§ 8 Erhebungszeitraum

Der Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat.

§ 9 Entstehung des Steueranspruchs

Der Steueranspruch entsteht mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraums.

§ 10 Steuererklärung und Steuerfestsetzung

- (1) Der Steuerschuldner hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuererklärung auf einem vom Flecken Delligsen vorgeschriebenen Vordruck abzugeben.
- (2) Im Falle einer verspäteten Abgabe ist der Flecken Delligsen berechtigt, die Höhe des Einspielergebnisses zu schätzen.
- (3) Im Falle der Spielgerätesteuern handelt es sich bei der Steuererklärung um eine Steueranmeldung i.S.d. § 11 NKAG i.V.m. §§ 150, 168 der Abgabenordnung. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Ein separater Steuerbescheid wird nicht erteilt.
- (4) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes als Auslesetag der elektronisch gezählten Kasse zu Grunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt des Auslestages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. Die Steueranmeldung im Sinne des Abs. 2 sind die Zählwerkausdrucke für den Erhebungszeitraum beizufügen.

Die Ausdrucke müssen folgende Angaben enthalten:

Aufstellort, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse und Röhreninhalte.

Die Eintragungen in den Selbsterklärungen sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren.

- (5) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, so setzt der Flecken Delligsen die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest. Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.
- (6) Die Steuer für Geräte ohne Gewinnmöglichkeit wird durch Bescheid festgesetzt.

§ 11 Fälligkeit

- (1) Der Steuerschuldner hat gleichzeitig mit der Abgabe der Steueranmeldung die errechnete Steuer an die Gemeindekasse innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu entrichten.
- (2) In den Fällen des § 10 Abs. 6 ist der durch schriftlichen Bescheid festgesetzte Steuerbetrag innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 12 Anzeigepflichten

- (1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten nach § 1 hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten.
- (2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung und der Außerbetriebnahme von Spielgeräten.

§ 13 Sicherheitsleistung

Der Flecken Delligsen kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 14

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Der Flecken Delligsen ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.
- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem / der vom Flecken Delligsen Beauftragten unentgeltlich Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 15

Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden vom Flecken Delligsen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i.V.m. § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen des Fleckens Delligsen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer
 1. entgegen § 10 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
 2. entgegen § 12 Absätze 1 und 2 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 17
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Vergnügungssteuersatzung vom 12.11.2004 außer Kraft.

Delligsen, den 18. Juni 2013

Flecken Delligsen

gez. Knackstedt

(Knackstedt)
Bürgermeister

Satzung
über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen
Abwasserbeseitigungsanlagen
des Fleckens Delligsen
(Abwasserbeseitigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), i. V. mit den §§ 95 und 96 des Nds. Wassergesetzes (NWG) i.d.F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), i.V. mit §§ 54 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.02.2012 (BGBl. S. 2585) hat der Rat des Fleckens Delligsen in seiner Sitzung am 17.06.2013 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser
- § 4 Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser
- § 5 Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang
- § 6 Entwässerungsantrag
- § 7 Entwässerungsgenehmigung
- § 8 Allgemeinde Einleitungsbedingungen
- § 9 Besondere Einleitungsbedingungen

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasserbeseitigungsanlagen

- § 10 Anschlusskanal
- § 11 Grundstücksentwässerungsanlage
- § 12 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 13 Sicherung gegen Rückstau

III. Besondere Bestimmungen für die dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage

- § 14 Bau und Betrieb von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben
- § 15 Besondere Bestimmungen für abflusslose Sammelgruben
- § 16 Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes

IV. Schlussvorschriften

- § 17 Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage
- § 18 Anzeigepflichten
- § 19 Altanlagen
- § 20 Befreiungen
- § 21 Haftung
- § 22 Ordnungswidrigkeiten
- § 23 Beiträge und Gebühren
- § 24 Hinweise auf archivmäßige Verwahrung und elektronische Datenverarbeitung
- § 25 Übergangsregelung
- § 26 Inkrafttreten

V. Anlagen

Anhang 1 Einleitungswerte

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Flecken Delligsen betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers jeweils eine selbständige öffentliche Einrichtung zur
 - a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung für die Ortschaft Hohenbüchen (Schmutzwasseranlage Hohenbüchen)
 - b) zentralen Schmutzwasserbeseitigung für das übrige Gemeindegebiet (Schmutzwasseranlage Delligsen)
 - c) zentralen Niederschlagswasserbeseitigung für das gesamte Gemeindegebiet (Grundstücks- und Straßenoberflächenentwässerung)
 - d) dezentralen Beseitigung des Inhalts von abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes.
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen im Trenn- und/oder Mischverfahren (zentrale Abwasseranlagen) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes (dezentrale Abwasseranlagen).
- (3) Der Flecken Delligsen kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Anschaffung, Verbesserung und Erneuerung bestimmt der Flecken.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung und die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers, soweit der Flecken abwasserbeseitigungspflichtig ist.
- (2) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

Schmutzwasser ist

- a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser),
- b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

Niederschlagswasser ist

das aufgrund von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen der Grundstücke und der abflusswirksam versiegelten Oberflächen öffentlicher Straßen, Wege und Plätze gesammelt abfließende Wasser.

Als Abwasser gilt auch jedes sonstige in die Kanalisation eingeleitete Wasser.

- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts.
- (4) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Reinigung des Abwassers auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Abwassereinrichtungen sind. Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zählen auch abflusslose Sammelgruben.
- (5) Die öffentlichen zentralen Abwassereinrichtungen für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser enden hinter der Grenze des zu entwässernden Grundstücks, höchstens 1 m auf dem zu entwässernden Grundstück, soweit sie der Entwässerung der Privatgrundstücke dienen. Die öffentliche Einrichtung für Niederschlagswasser endet an der Einmündung der Straßeneinläufe in den Hauptkanal, soweit die Anlage der Entwässerung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze dient.
- (6) Zur öffentlichen zentralen Abwassereinrichtung gehören
 - a) das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie das Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren) oder/und die gemeinsame Leitung für beide Abwasserarten (Mischverfahren), je nach den örtlichen Verhältnissen, die Anschlussleitungen, Reinigungsschächte, Pumpstationen, Rückhaltebecken, Schächte, Einsteigsschächte oder Inspektionsöffnungen, Schächte mit Ventileinheiten,
 - b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, das sind Klärwerke und ähnliche Anlagen, die vom Flecken oder von ihm beauftragten Dritten betrieben werden,
 - c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, die zur Aufnahme der Abwässer dienen und nicht Gewässer im Sinne des NWG sind oder die technisch in das Abwassernetz integriert sind und vom Flecken unterhalten werden,
 - d) alle zur Erfüllung der in den Buchstaben a) bis c) genannten Aufgaben notwendigen Sachen und Personen beim Flecken und von ihm beauftragten Dritten.
- (7) Zur öffentlichen dezentralen Abwassereinrichtung gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und in Kleinkläranlagen anfallendem Schlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks sowie die zur Erfüllung der dabei anfallenden Aufgaben eingesetzten Sachen und Personen beim Flecken und deren Beauftragten.
- (8) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige dingliche Berechtigte sowie Straßenbaulastträger.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf dem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstückes begonnen wurde.
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, soweit die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung vor/auf dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf Anschluss des Grundstücks an die dezentrale Abwasseranlage.
- (4) Der Flecken Delligsen kann den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage auch nachträglich verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten und soweit die Vorschrift des § 96 Abs. 6 Satz 3 NWG dem nicht entgegensteht. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung durch den Flecken. Der Anschluss ist binnen dreier Monate nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen. Auf Antrag kann im Einzelfall die Frist um weitere 3 Monate verlängert werden.
- (5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des Fleckens alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
- (6) Wenn und soweit ein Grundstück bezüglich des Schmutzwassers an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser - sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach dieser Satzung besteht - der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung an die öffentliche Niederschlagswasseranlage anzuschließen, soweit ein gesammeltes Fortleiten des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu verhüten.
- (2) Wenn und soweit ein Grundstück bezüglich des Niederschlagswassers an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, sämtliches Niederschlagswasser, das auf bebauten und befestigten Flächen anfällt, der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen, soweit es nicht als Brauchwasser Verwendung findet. Die Verwendung als Brauchwasser im Haushalt ist dem Flecken zuvor schriftlich anzuzeigen.

§ 5

Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang für Abwasser kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage oder seine Benutzung für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag soll innerhalb eines Monats

nach der Aufforderung zum Anschluss beim Flecken Delligsen gestellt werden. Der Flecken kann bei Bedarf Unterlagen fordern.

- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit auszusprechen.

§ 6 Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist beim Flecken Delligsen mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung/Änderungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich ist. In den Fällen des § 3 Abs. 4 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen.

Bei genehmigungsfreien Bauvorhaben nach § 69a NBauO ist der Entwässerungsantrag mit dem Antrag auf Bestätigung des Fleckens, dass die Erschließung im Sinne des § 30 BauGB gesichert ist, vorzulegen.

- (2) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:

- a) Erläuterungsbericht mit
 - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
 - Angabe über die Größe und Befestigungsart der Grundstücksflächen, einschließlich der Dachflächen.
- b) Eine Beschreibung nach Art und Umfang der Produktion bzw. sonstigen Tätigkeiten und die Menge und Beschaffenheit des dabei anfallenden Abwassers sowie die Angabe der Anzahl der Beschäftigten, wenn es sich um einen Gewerbe- oder Industriebetrieb oder eine ihm gleichzusetzende Einrichtung (z. B. Krankenhaus, Labor) handelt.
- c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
 - Menge, Anfallstelle und Beschaffenheit des Abwassers,
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),
- d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - Gebäude und befestigte Flächen,
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
 - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant,
 - In der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener und vorgesehener Baumbestand.
- e) Einen Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsobjekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Schächte, Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis zur Straße, bezogen auf NN.
- f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche Fallleitungen und Ent-

wässerungsobjekte unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitung und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlage.

- (3) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen und Mischwasserleitungen strichpunktiert. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.

Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

für vorhandene Anlagen	= schwarz
für neue Anlagen	= rot
für abzubrechende Anlagen	= gelb

- (4) Der Flecken Delligsen kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

§ 7

Entwässerungsgenehmigung

- (1) Der Flecken Delligsen erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage und zum Einleiten des Abwassers (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Genehmigung.
- (2) Entwässerungsgenehmigungen nach Absatz 1 sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Der Flecken Delligsen entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Der Flecken Delligsen kann - abweichend von den Einleitungsbedingungen dieser Satzung - die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen, solange dadurch die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung durch den Flecken nicht gefährdet wird.
- (6) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der Flecken Delligsen sein Einverständnis erteilt hat.
- (7) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung 3 Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens 3 Jahre verlängert werden.

§ 8

Allgemeine Einleitungsbedingungen

- (1) Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach § 98 NWG bedarf, treten die in dieser Genehmigung vorgegebenen Werte und Anforderungen an die Stelle der in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund § 98 Abs. 1 NWG erteilte Genehmigung ersetzt im Übrigen nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, eine Ausfertigung der Genehmigung nach § 98 Abs. 1 NWG innerhalb eines Monats nach Zugang dem Flecken vorzulegen.
- (2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf unbelastetes Niederschlagswasser, unbelastetes Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
- (4) Der Flecken ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach dieser Satzung eingehalten werden. Er kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Abwassers entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den öffentlichen oder privaten Schächten, Einsteigschächten oder Inspektionsöffnungen installieren. Soweit Schächte, Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen nicht vorhanden sind, ist der Flecken berechtigt, die zur Messung erforderlichen Einrichtungen einzubauen. Die Kosten für die Überwachungsmaßnahmen hat der Grundstückseigentümer zu tragen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, dem Flecken die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (5) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht, kann gefordert werden, dass geeignete Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltungsmaßnahmen zu erstellen sind.
- (6) Der Flecken Delligsen kann eine Rückhaltung und/oder Vorbehandlung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässige Einleitungsmenge überschritten wird und/oder das Niederschlagswasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht.
- (7) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne dieser Satzung unzulässiger Weise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, ist der Flecken Delligsen berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasserbeseitigungsanlage zu beseitigen.
- (8) Entspricht ein Anschluss nicht mehr den jeweils geltenden Einleitungsbedingungen, sind der Grundstückseigentümer sowie ggf. der Abwassereinleiter verpflichtet, die Einleitung entsprechend auf ihre Kosten anzupassen. Der Flecken kann eine solche Anpassung verlangen und dafür eine angemessene Frist setzen.

§ 9

Besondere Einleitungsbedingungen

- (1) In die öffentliche Abwasseranlagen dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet werden, die
 - die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
 - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 - Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Abwasseranlagen in stärkerem Maße angreifen,
 - die Abwasserreinigung und/oder die Schlammabeseitigung erschweren,

- die öffentliche Sicherheit gefährden,
- das in den öffentlichen Abwasseranlagen tätige Personal gefährden.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- a) - Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier, u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zer kleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
 - Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
 - Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus Tierhaltung;
 - Kaltreiniger oder ähnliche Stoffe, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Öl- und Fettabscheidungen verhindern;
 - b) - Benzin, Heizöl, Schmieröle, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
 - c) - Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 – 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze;
 - Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe;
 - Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
 - Inhalte von Chemietoiletten;
 - Nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
 - d) - Grund-, Drän- und Kühlwasser;
 - e) - Medikamente und pharmazeutische Produkte;
 - f) - Abwasser aus Schlachthöfen, deren Rückhaltesystem nicht den Anforderungen der Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung - DüMV) i. d. F. vom 16.12.2008 (BGBl I S. 2524), zuletzt geändert durch art. 1 Erste ÄndVO vom 14.12.2009 (BGBl I S. 3905), entspricht.
- (2) Schmutzwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung i.d.F. vom 20. Juli 2001 (BGBl I S. 1714) - insbesondere § 47 Abs. 4 - entspricht.
- (3) Schmutzwasser darf, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn es die Einleitungswerte nach Anhang 1 nicht überschreitet. § 8 Abs. (1) Satz 1 gilt entsprechend.
- (4) Für die in dem Anhang nicht aufgeführten Stoffe werden Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwasser her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen, soweit sie nicht als nach § 8 Abs. (1) festgesetzt gelten.
- (5) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen ist grundsätzlich eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die - in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen - gemischt werden. Die qualifizierte Stichprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und pH-Wert anzuwenden. Dabei sind die in dieser Satzung oder in der Einleitungsgenehmigung genannten Grenzwerte einzuhalten.

Es gelten die Messverfahren nach der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) i.d.F. vom 17.06.2004 (BGBl I S.

1108), zuletzt geändert durch Art. 20 G zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.07.2009 (BGBl I S. 2585).

- (6) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der niedrigeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der in den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 3. Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwasseranlagen, die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind.
- (7) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen.

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasserbeseitigungsanlagen

§ 10 Anschlusskanal

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die jeweilige öffentlich Abwasseranlage haben (bei Trennverfahren zwei Anschlüsse). Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung des Schachts bestimmt der Flecken Delligsen. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Entwässerungstiefe.
- (2) Der Flecken Delligsen kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast und einer Dienstbarkeit gesichert haben.
- (3) Der Flecken Delligsen lässt den Anschlusskanal bis an die Grundstücksgrenze herstellen. Ein Übergabeschacht ist vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten zu errichten und zu unterhalten.
- (4) Ergeben sich bei der Ausführung des Anschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlusskanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (5) Der Flecken Delligsen hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Der Grundstückseigentümer hat die Kosten für die Reinigung des Anschlusskanals zu erstatten, soweit die Ursache für die Verstopfung nicht im Bereich der öffentlichen Abwasseranlage liegt.
- (6) Der Grundstückseigentümer darf Anschlusskanäle nicht verändern oder verändern lassen.

§ 11

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück (incl. Übergabeschacht) sind vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN EN 752 „Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden“, DIN EN 12056 „Schwerkraftentwässerungsanlage innerhalb von Gebäuden“ in Verbindung mit der DIN 1986 Teil 3 vom November 2004, Teil 4 vom Dezember 2011, Teil 30 vom Februar 2012 und Teil 100 vom Mai 2008 - „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“ - und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN EN 1610 von Oktober 1997 in Verbindung mit DWA A 139 (Ausgabe 2009) zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen von Grundleitungen und Anschlusskanälen sowie das Verfüllen der Rohrgräben darf nur durch ein Unternehmen erfolgen, das durch eine entsprechende Bescheinigung belegen kann, dass es gegenüber dem Flecken Delligsen die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch den Flecken Delligsen in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so ist dies dem Flecken Delligsen unverzüglich mitzuteilen; der Flecken kann fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Absatzes 1, so hat der Grundstückseigentümer sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Der Flecken Delligsen kann eine solche Anpassung verlangen. Er hat dazu dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist zu setzen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Flecken. Die §§ 6 und 7 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

§ 12

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Der Flecken kann Maßnahmen nach den Absätzen 2 bis 6 anordnen, soweit diese im Interesse einer ordnungsgemäßen und störungsfreien Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht, insbesondere einer schadlosen Ableitung und Behandlung des Abwassers erforderlich sind.
- (2) Beauftragten des Fleckens Delligsen ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.

- (3) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte und -öffnungen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (4) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.
- (5) Soweit das Grundstück an eine zentrale Abwasseranlage angeschlossen ist, kann der Flecken dem Grundstückseigentümer die Eigenüberwachung für die Grundstücksentwässerungsanlage und für das auf dem Grundstück anfallende Abwasser nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse auferlegen sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige Überwachung durch den Flecken Delligsen festsetzen. Der Flecken ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen.
- (6) Der Flecken kann, über die in der DIN 1980-30 vom Februar 2012 geforderten Dichtheitsprüfungen hinaus, zusätzliche Dichtheitsprüfungen anordnen, wenn es dafür eine sachliche Rechtfertigung gibt, insbesondere, wenn das Grundstück der Grundstücksentwässerungsanlage in einem Gebiet mit hohem Fremdwasseranteil liegt oder konkrete Erkenntnisse vorliegen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage etwa durch Wurzeleinwuchs, wiederholte Abflussstörungen oder Fehlanlüsse undicht ist.

§13

Sicherung gegen Rückstau

- (1) Gegen den Rückstau des Abwassers aus den öffentlichen Abwasseranlagen hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können keine Ersatzansprüche gegen den Flecken Delligsen hergeleitet werden. Der Grundstückseigentümer hat den Flecken außerdem von Schadenersatzansprüchen Dritter freizuhalten.
- (2) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden oder angeschlossenen Grundstück.

Bei unterhalb der Rückstauenebene liegenden Räumen, z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.

III. Besondere Bestimmungen für die dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage

§ 14

Bau und Betrieb von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben

- (1) Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben sind so anzulegen und vorzuhalten, dass sie von den eingesetzten Entsorgungsfahrzeugen ungehindert anfahren und entleert werden können. Dem Flecken oder von ihm Beauftragten ist zum Zwecke der Entleerung der Kleinkläranlagen und der abflusslosen Sammelgruben ungehindert Zutritt zu gewähren.
- (2) Dem Flecken ist jede vorhandene oder in Betrieb genommene Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube durch deren Betreiber anzuzeigen. Die Anzeige hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) Angaben über Art und Bemessung der Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube.
 - b) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - Lage der Kleinkläranlage bzw. Sammelgrube,
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
 - Lage der Einleitungsstelle in das Gewässer oder Grundwasser,
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.
 - c) Eine Kopie der wasserbehördlichen Erlaubnis (bei Kleinkläranlagen).
- (3) Hinsichtlich der Einleitung von Stoffen gelten für Kleinkläranlagen und für abflusslose Sammelgruben die auch für die Grundstücksentwässerungsanlagen geltenden Vorschriften.

§ 15

Besondere Bestimmungen für abflusslose Sammelgruben

- (1) Abflusslose Sammelgruben (Grundstücksentwässerungsanlage) sind vom Grundstückseigentümer nach DIN 1986, Teil 100 von Mai 2008 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) § 12 gilt entsprechend.
- (3) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf vom Flecken oder durch von ihm beauftragten Dritten entleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit eine Entleerung rechtzeitig erfolgen kann. Insbesondere hat er die Notwendigkeit einer Entleerung gegenüber dem Flecken Delligsen rechtzeitig anzuzeigen.

§ 16

Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes

- (1) Kleinkläranlagen werden vom Flecken Delligsen oder durch von ihm Beauftragte bedarfsgerecht und nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder der DIN 4261 Teil 1 von Oktober 2010, entleert.
- (2) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes ist, dass durch den Grundstückseigentümer die Durchführung regelmäßiger fachgerechter Messungen/Untersuchungen sichergestellt wird, anhand derer die Notwendigkeit einer Abfuhr des in der Kleinkläranlage angefallenen Schlammes beurteilt werden kann. Diese haben nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, jedoch mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Die Ergebnisse dieser Messungen/Untersuchungen sind dem Flecken Delligsen innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen.
- (3) Werden dem Flecken die Ergebnisse der regelmäßigen Messungen/Untersuchungen im Sinne des Abs. 2 nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt, erfolgt eine regelmäßige Entleerung der Vorklärung der Kleinkläranlagen.
- (4) Eine Entleerung der Vorklärung hat mindestens alle 5 Jahre zu erfolgen.
- (5) Der Flecken Delligsen kann Ausnahmen von der vollständigen Entleerung der Vorklärung zulassen, insbesondere dann, wenn ein Fachkundiger für die Wartung von Kleinkläranlagen mitteilt, dass die Entleerung der anderen Kammern aufgrund der Schlammmenge und -konsistenz nicht erforderlich ist.

- (6) Der Flecken Delligsen oder von ihm Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

IV. Schlussvorschriften

§ 17

Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten des Fleckens Delligsen oder mit dessen Zustimmung betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig (z.B. Entfernen von Schachtabdeckungen und Einlaufrosten).

§ 18

Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§§ 3, 4), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Flecken Delligsen mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der Abwasseranlagen, so ist der Flecken Delligsen sofort fernmündlich, anschließend zudem schriftlich zu unterrichten.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich fernmündlich, anschließend zudem schriftlich dem Flecken Delligsen mitzuteilen.
- (4) Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der bisherige Grundstückseigentümer die Rechtsänderung unverzüglich dem Flecken schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.
- (5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z. B. Produktionsumstellung), so hat der Grundstückseigentümer oder der Nutzer dies unverzüglich dem Flecken mitzuteilen.

§ 19

Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen, und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer binnen dreier Monate auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt der Flecken Delligsen den Anschluss.

§ 20

Befreiungen

- (1) Der Flecken Delligsen kann von Bestimmungen dieser Satzung – soweit sie keine Ausnahme vorsehen – Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall

zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet oder unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 21 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Die gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher den Flecken Delligsen von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem neben dem Verursacher für alle Schäden und Nachteile, die dem Flecken Delligsen durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer unter Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung den Verlust der Halbierung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG i.d.F v. 06.11.1990, BGBl I S. 2432) verursacht, hat dem Flecken Delligsen den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (5) Gegen Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze,
 - b) Betriebsstörungen, z.B. Ausfall eines Pumpwerkes,
 - c) Behinderung im Abwasserablauf, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,

hat der Grundstückseigentümer sein Grundstück und seine Gebäude selbst zu schützen. Einen Anspruch auf Schadenersatz hat er nicht, soweit die eingetretenen Schäden nicht schuldhaft vom Flecken Delligsen verursacht worden sind. Im gleichen Umfang hat er den Flecken Delligsen von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.

- (6) Wenn bei der Entleerung von abflusslosen Sammelgruben bzw. Der Entleerung von Kleinkläranlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Abs. (3) sein Grundstück nicht nach dem vom Flecken Delligsen vorgeschriebenen Verfahren entwässert;
 2. §§ 3 Abs. (6), 4 Abs. (2) das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlagen ableitet;
 3. § 4 Abs. (2) Niederschlagswasser und/oder selbst gefördertes Wasser, das als Brauchwasser genutzt wird, ohne Genehmigung einleitet;
 4. dem nach § 7 genehmigten Entwässerungsantrages die Anlage ausführt;
 5. § 6 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlagen oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
 6. § 9 Abwasser und Stoffe einleitet, die einem Einleitungsverbot unterliegen oder nicht den Einleitungswerten entsprechen;
 7. § 11 Abs. (3) die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
 8. § 11 Abs. (4) die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
 9. § 12 Beauftragten des Fleckens Delligsen nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
 10. § 16 Abs. (3) die Entleerung behindert;
 11. § 16 Abs. (2) die Anzeige der Notwendigkeit einer Entleerung unterlässt oder die Entleerung selbst vornimmt oder durch nicht vom Flecken beauftragte Dritte vornehmen lässt;
 12. § 16 Abs. (1) die Entleerung selbst vornimmt oder durch nicht vom Flecken beauftragte Dritte vornehmen lässt;
 13. § 17 die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
 14. § 18 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 23 Beiträge und Gebühren

- (1) Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen werden Beiträge, Gebühren und Kosten nach besonderen Rechtsvorschriften erhoben.
- (2) Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen und anderen grundstücksbezogenen Verwaltungstätigkeiten werden Kosten nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.

§ 24 Hinweise auf archivmäßige Verwahrung und elektronische Datenverarbeitung

- (1) Die DIN-Normen und sonstigen außerrechtlichen Regelungen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, sind bei dem Flecken Delligsen und bei den Gemeindewerken Flecken Delligsen archivmäßig gesichert, verwahrt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.
- (2) Der Flecken Delligsen und die Gemeindewerke Flecken Delligsen verarbeiten die zur Durchführung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung erforderlichen persönlichen Daten der Grundstückseigentümer und sonstigen Beteiligten elektronisch und wahren den Datenschutz. Das Datenschutzgesetz des Landes Niedersachsen wird beachtet.

§ 25
Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gemäß § 7 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 26
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Juli 2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abwasserbeseitigungssatzung des Fleckens Delligsen vom 24.09.1987 in der Fassung des 3. Nachtrages vom 10.12.1998 außer Kraft.

Delligsen, den 18. Juni 2013

Flecken Delligsen

gez. Knackstedt

(Knackstedt)
Bürgermeister

Anhang 1

1. Allgemeine Parameter		DIN Normen - DEV-Nummern	
a) Temperatur 36°C		DIN 38404-C4	Dez. 1976
b) pH-Wert	wenigstens 6,5 höchstens 10,0	DIN 38404-C5,	Juli 2009
c) Absetzbare Stoffe nur soweit eine Schlamm- abscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionswei- se der öffentlichen Abwasseran- lage erforderlich ist:	1-10 ml/l, nach 0,5 Std. Absetzzeit	DIN 38403-H9	Juli 1980
Zur Kontrolle anderer Parameter können auch niedrigere Werte festgelegt wer- den, wie z. B. 0,3 ml/l für toxische Metallhydroxide.			
2. Schwerflüchtige, lipophile Stoffe (u.a. verselfbare Öle, Fette)	gesamt 300 mg/l	DEV H 56 (Vorschlag für ein DEV, Blau- druck, 46. Lieferung 2000)	
3. Kohlenwasserstoffe			
a) Kohlenwasserstoffindex gesamt	100 mg/l	DIN EN ISO 9377-2-H 53 DIN EN 856 (Teil 1, Mai 2002; Teil 2; Oktober 2003) und DIN 1999-100 (Oktober 2003- Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten) beachten	Juli 2001
b) Kohlenwasserstoffindex, soweit im Einzelfall eine weitgehendende Ent- fernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist:	20 mg/l	DIN EN ISO 9377-2-H 53	Juli 2001
c) absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	1 mg/l	DIN EN 1485 -- H 14	Nov. 1996
d) Leichtflüchtige halogenierte Koh- lenwasserstoffe (LHKV) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,-1,-1- Trichlorethan, Dichlormethan und Trichlormethan ,gerechnet als Chlor (Cl)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 10301-F4	Aug. 1997
4. Organische halogenfreie Lösennittel		DIN 38407-F9	Mai 1991
Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar; Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als	10 g/l als TOC	gaschromatisch z.B. analog DIN 38407 -- F9	Mai 1991

5.	Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)			
	a) Arsen (As)	0,5 mg/l	DIN 38406-E 29 DIN EN ISO 11969-D 18 DIN EN ISO 11885-E 22	Mai 1999 Nov. 1996 April 1998
	b) Blei (Pb)	1,0 mg/l	DIN 38406-E 6 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	Juli 1998 März 1990 April 1998 Mai 1999
	c) Cadmium (Cd)	0,5 mg/l	DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 5961 – E 19 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	März 1990 Mai 1995 April 1998 Mai 1999
	d) Chrom 6wertig (Cr)	0,2 mg/l	DIN EN ISO 10304-3 – D 22 DIN 38405-D 24 DIN EN ISO 11885-E 22	Aug. 1997 Mai 1987 April 1998
	e) Chrom (Cr)	1,0 mg/l	DIN EN 1233 – E 10 DIN 38406-E 29 DIN EN ISO 11885-E 22	Aug. 1996 Mai 1999 April 1998
	f) Kupfer (Cu)	1,0 mg/l	DIN 38406-E 16 DIN 38406-E 7 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	März 1990 Sept. 1991 April 1998 Mai 1999
	g) Nickel (Ni)	1,0 mg/l	DIN 38406-E 11 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	Sept. 1991 März 1990 April 1998 Mai 1999
	h) Quecksilber (Hg)	0,1 mg/l	DIN EN 1483-E 12 DIN EN 12338-E 31	Juli 2007 Okt. 1998
	i) Selen (Se)			
	j) Zink (Zn)	5,0 mg/l	DIN 38406-E 8-1 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	Okt. 2004 März 1990 April 1998 Mai 1999
	k) Zinn (Sn)	5,0 mg/l	entspr. DIN EN ISO 11969 – D 18 entspr. DIN EN ISO 5961A.3 – E 19 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	Nov. 1996 Mai 1995 April 1998 Mai 1999
	l) Cobalt (Co)	2,0 mg/l	DIN 38406-E 16 DIN 38406-E 24 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	März 1990 März 1993 April 1998 Mai 1999
	m) Silber (Ag)			
	n) Antimon (Sb)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 11969 – D 18 DIN 38405-D 32 DIN EN ISO 11885-E 22	Nov. 1996 Mai 2000 April 1998
	o) Barium (Ba)			

	p) Aluminium (Al) und Eisen (Fe)	Keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten	
	q) Mangan (Mn) Thallium (Tl) Vanadium (V)	Auf die Nennung eines Richtwertes wird verzichtet. Dennoch werden Mn, Tl und V aufgeführt, da sie in der 17. BImSchV begrenzt sind, welche bei der Verbrennung des anfallenden Klärschlammes zu berücksichtigen ist	
6.	Anorganische Stoffe (gelöst)		
	a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak ($\text{NH}_4\text{-N} + \text{NH}_3\text{-N}$)	100 mg/l <5000 EW 200 mg/l >5000 EW	DIN 38406-E5 DIN EN ISO 11732 -E23 DIN 38406-E5-2, DIN EN ISO 11732 -E23 Okt.1983 Mai 2005 Okt.1983 Sept. 1997
	b) Cyanid, leicht freisetzbar	1,0 mg/l	DIN 38405-D 13 April 2011
	c) Fluorid (F)	50 mg/l	DIN 38405-D4 entspr. DIN EN ISO 10304-1 Juli 1985 Juli 2009
	d) Stickstoff aus Nitrit ($\text{NO}_2\text{-N}$)	10 mg/l	DIN EN 26777 - D 10 DIN EN ISO 10304 - 1 DIN EN ISO 13395 - D 28 April 1993 Juli 2009 Dez. 1996
	e) Sulfat (SO_4^{2-})	600 mg/l	DIN EN ISO 10304 - 1 DIN 38405-D 5 Juli 2009 Jan. 1985
	f) Phosphor, gesamt (P)	50 mg/l	DIN EN 1189 A.6- D 11 DIN EN ISO 1885 - E 22 Dez. 1996 April 1998
	g) Sulfid, leicht freisetzbar (S^{2-})	2,0 mg/l	DIN 38405-D27 Juli 1992
7.	Organische Stoffe		
	a) Phenolindex, wasserdampflich	100 mg/l	DIN 38409-H16-2 Juni 1984
	b) Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.	
8.	Spontane Sauerstoffzehrung		
	gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung "Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G 24)" (17. Lieferung;1986)	100 mg/l	DIN V 38408-G24 Aug.1987

Satzung
des Fleckens Delligsen über die Erhebung von Beiträgen,
Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung
(Abwasserabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422) i. V. mit den §§ 1, 2, 5, 6 und 8 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2011 (Nds. GVBl. S. 471) hat der Rat des Fleckens Delligsen in seiner Sitzung am 17.06.2013 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

I Allgemein

§ 1 Allgemeines

II Abwasserbeitrag

- § 2 Grundsatz
- § 3 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 4 Beitragsmaßstab
- § 5 Beitragssätze
- § 6 Beitragspflichtige
- § 7 Entstehung der Beitragspflicht
- § 8 Vorausleistung auf die künftige Beitragsschuld
- § 9 Veranlagung und Fälligkeit
- § 10 Ablösung

III Kanalbenutzungsgebühren

- § 12 Grundsatz
- § 13 Maßstab für die Schmutzwassergebühr
- § 14 Maßstab für die Niederschlagswassergebühr
- § 15 Gebührensätze
- § 16 Gebührenpflichtige
- § 17 Beginn und Ende der Gebührenpflicht
- § 18 Erhebungszeitraum
- Entstehen der Gebührensschuld
- § 19 Veranlagung und Fälligkeit

IV Kostenerstattung

- § 20 Entstehung des Erstattungsanspruches für Anschlüsse
- § 21 Entstehung des Erstattungsanspruches für dezentrale Entsorgung
 und sonstige Leistungen
- § 22 Entstehung und Fälligkeit der Erstattungen

V Gemeinsame Vorschriften

- § 23 Auskunftspflicht
- § 24 Anzeigepflicht
- § 25 Ordnungswidrigkeiten
- § 26 Inkrafttreten

I Allgemein

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Der Flecken Delligsen betreibt öffentliche Abwasseranlagen als jeweils selbständige öffentliche Einrichtung zur
1. zentralen Schmutzwasserbeseitigung für die Ortschaft Hohenbüchen (Schmutzwasserbeseitigungsanlage Hohenbüchen)
 2. zentralen Schmutzwasserbeseitigung für das übrige Gemeindegebiet (Schmutzwasserbeseitigungsanlage Delligsen)
 3. zentralen Niederschlagswasserbeseitigung für das gesamte Gemeindegebiet (Grundstücks- und Straßenoberflächenentwässerung)
 4. dezentralen Beseitigung des Inhalts abflussloser Gruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes
- nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung.
- (2) Der Flecken Delligsen erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
1. Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen (Schmutz- und Niederschlagswasserbeiträge)
 2. Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen (Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühren)
 3. Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse an die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen
 4. Kostenerstattungen für die dezentrale Entsorgung und für sonstige Leistungen.

II Abwasserbeitrag

**§ 2
Grundsatz**

- (1) Der Flecken erhebt, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Verbesserung seiner öffentlichen zentralen Abwasseranlagen Abwasserbeiträge als Abgeltung der durch die Möglichkeit ihrer Inanspruchnahme gebotenen besondere wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Der Abwasserbeitrag deckt nicht die Kosten für die Herstellung der Grundstücksanschlüsse.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die jeweiligen zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können, wenn
 1. für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 2. sie - ohne dass für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist - nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung im Gemeindegebiet zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Grundstücke unterliegen auch dann der Beitragspflicht, wenn sie nicht Bauland im Sinne des Absatzes 1 sind, aber tatsächlich an eine zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wurden.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts.

§ 4 Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Der Anschlussbeitrag für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet.
- (2) Bei dessen Ermittlung werden für das erste Vollgeschoß 25 % und für jedes weitere Vollgeschoß 15 % der Grundstücksfläche angesetzt. Als Vollgeschoß gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschosßzahl wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoß gerechnet. Kirchengebäude werden als eingeschossige Gebäude behandelt.
- (3) Als Grundstücksfläche gilt
 1. bei Grundstücken, die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 2. bei Grundstücken, die teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und im Übrigen im Außenbereich liegen die Teilfläche im Bereich des Bebauungsplanes oder der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB,
 3. bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) und im Übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche,
 - a) wenn es an die Straße angrenzt zwischen der Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft,
 - b) wenn es nicht an die Straße angrenzt oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden ist, die Fläche zwischen der der

Straßengrenze zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft,

- c) wenn es über die sich nach Nr. 3 a und b ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt ist, die Fläche zwischen der Straßengrenze oder im Fall der der Straßengrenze zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand verläuft, der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
4. bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB eine Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze - nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche,
 5. bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
 6. bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.
 7. bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch eine rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher pp.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die rechtsverbindliche Fachplanung bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die abwasserrelevant nicht nutzbar sind.
- (4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt bei Grundstücken
1. für die ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 2. für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen abgerundet,
 3. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen abgerundet,

4. bei Grundstücken, auf denen nur Garagen und Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoß je Nutzungsebene
 5. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach 1. bis 3., wenn die Zahl der Vollgeschosse nach 1., die Höhe der baulichen Anlagen nach 2. oder die Baumassenzahl nach 3. überschritten wird,
 6. soweit kein Bebauungsplan besteht
 - a) bei bebauten Grundstücken die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse oder - sofern das Grundstück keine Vollgeschosse aufweist - die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen abgerundet,
 - b) bei unbebauten Grundstücken, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - c) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, für das Kirchengebäude die Zahl von einem Vollgeschoss,
 7. soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, bei Grundstücken,
 - a) für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - c) die in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzt und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach 1 bis 3,
 8. bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport, und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten so genutzt werden die Zahl von einem Vollgeschoss.
- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Ermittlung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 5

Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Der Anschlussbeitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet.

- (2) Dabei wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfacht
- (3) Bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die tatsächlich so genutzt werden (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Festplätze, nicht aber Sportplätze und Friedhöfe) sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, werden 75 % der Grundstücksflächen in Ansatz gebracht. Für alle anderen Grundstücke gilt I Abs. 3.
- (4) Als Grundflächenzahl nach Abs. 1 gilt
1. soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,
 2. soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, die folgenden Werte:

Kleinsiedlungs-, Wochenendhaus- und Campingplatzgebiete	0,2
Wohn-, Misch- und Ferienhausgebiete	0,4
Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete i.S. von § 11 BauNVO	0,8
 3. für Sport- und Festplätze sowie für selbständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke 1,0
 4. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), Grundstücke, für die durch Bebauungsplan landwirtschaftliche Nutzung festgesetzt ist und bei Friedhofsgrundstücken und Schwimmbädern 0,2
 5. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), die aufgrund einer rechtsverbindlichen Fachplanung abwasserrelevant nutzbar sind – bezogen auf die Fläche nach § 5 Abs. 2 i.V.m § 4 Abs. 4 Ziff. 7 1,0
 6. Die Gebietseinordnung nach Abs. 4 richtet sich für Grundstücke
 - a) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen nach der Festsetzung im Bebauungsplan,
 - b) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen nach der vorhandenen Bebauung.
- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind
 2. für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält, wobei dann einheitlich die Grundflächenzahl von 0,4 gilt.

§ 6 Beitragssätze

- (1) Die Beitragssätze für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen betragen
 1. bei der Schmutzwasserbeseitigung über die Anlage Hohenbüchen Euro 5,79 je m² Beitragsfläche
 2. bei der Schmutzwasserbeseitigung über die Anlage Delligsen Euro 5,79 je m² Beitragsfläche
 3. bei der Niederschlagswasserbeseitigung Euro 1,50 je m² Beitragsfläche
- (2) Die Beitragssätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen zentralen Abwasseranlagen werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung festgelegt.

§ 7 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 8 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der jeweiligen zentralen öffentlichen Abwasseranlage vor dem Grundstück.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 9 Vorausleitung auf die künftige Beitragsschuld

Es können angemessene Vorausleistungen bis zur voraussichtlichen Höhe des Beitrages verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht endgültig beitragspflichtig ist.

§ 10 Veranlagung und Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Gleiches gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 11 Ablösung

In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in §§ 4 und 5 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 6 festgesetzten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

III Kanalbenutzungsgebühren

§ 12 Grundsatz

- (1) Für die Inanspruchnahme der jeweiligen öffentlichen zentralen Abwasseranlage wird eine Abwassergebühr in Bezug auf die Grundstücke, öffentlichen Straßen, Wege und Plätze erhoben, die an die jeweilige öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind oder in sie entwässern.
- (2) Die Abwassergebühr wird für die Beseitigung von Schmutzwasser und die Beseitigung von Niederschlagswasser getrennt ermittelt und nach verschiedenen Maßstäben berechnet.

§ 13 Maßstab für die Schmutzwassergebühr

- (1) Die Gebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Schmutzwasser.
- (2) Als in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten:
 1. Die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wassermesser ermittelte Wassermenge,
 2. die auf dem Grundstück gewonnene oder dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 3. bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge.
- (3) Hat ein Wassermesser nicht oder nicht richtig angezeigt, wird die Wassermenge von dem Flecken unter Zugrundelegung des Verbrauches des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (4) Die Wassermengen nach Abs. 2 b. und c. hat der Gebührenpflichtige dem Flecken für den folgenden Bemessungszeitraum von 1 Kalenderjahr innerhalb der folgenden 2 Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wassermesser nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn der Flecken Delligsen auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Er ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn sich diese auf andere Weise nicht ermitteln lassen.

- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb zweier Monate bei dem Flecken einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 4 Sätze 2 bis 4 sinngemäß. Der Flecken kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

§ 14

Maßstab für die Niederschlagswassergebühr

- (1) Die Gebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser wird für jeden angefangenen m² der überbauten und befestigten Grundstücksfläche (Betondecken, bituminösen Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge) und den bebauten und befestigten Flächen der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze bemessen, von denen aus Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasseranlage gelangt.
- (2) Wird eine Anlage zur Versickerung von Niederschlagswasser betrieben und hat diese Anlage einen Notüberlauf zu der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage, wird die daran angeschlossene überbaute und befestigte Fläche für die Berechnung auf 50 v.H. reduziert.
- (3) Sind an die öffentliche Niederschlagswasseranlage angeschlossene Flächen mit einer wasserdurchlässigen Oberflächenbefestigung versehen, wird die entsprechende Fläche mit 50 % berechnet.
- (4) Werden Nutzungsanlagen für Niederschlagswasser betrieben, aus denen Schmutzwasser anfällt (z.B. Waschwasser oder Toilettenspülwasser), so ist die genutzte Niederschlagswassermenge durch Wasserzähler nachzuweisen. Für die Wasserzähler gelten § 13 Absätze 3 bis 5 entsprechend. Für die in dieser Art genutzten Flächen entfällt die Niederschlagswassergebühr.
- (5) Der Gebührenpflichtige hat dem Flecken auf Anforderung binnen eines Monats die Größe der überbauten und befestigten Flächen schriftlich mitzuteilen.
- (6) Größenänderungen der überbauten und befestigten Flächen hat der Gebührenpflichtige dem Flecken auch ohne Aufforderung binnen eines Monats schriftlich mitzuteilen.
- (7) Maßgebend für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr sind die Größenverhältnisse der befestigten Flächen zu Beginn des Erhebungszeitraumes.

§ 15

Gebührensätze

- (1) Die Schmutzwassergebühr beträgt
- | | |
|---------------------------|----------------------------|
| 1. in Hohenbüchen | 2,34 Euro/m ³ , |
| 2. in allen anderen Orten | 2,08 Euro/m ³ . |
- (2) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,25 Euro/m².

§ 16 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Gebührenpflichtiger für die öffentlichen Straße, Wege und Plätze ist der jeweilige Straßenbaulastträger.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen.

§ 17 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt, sobald das Grundstück, die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze an eine öffentliche zentrale Abwasseranlage angeschlossen ist oder einer solchen Anlage von ihnen Abwasser zugeführt wird. Entsteht die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die Benutzungsgebühr vom nächsten Monat an erhoben. Sie endet, sobald der jeweilige Anschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

§ 18 Erhebungszeitraum Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres dessen restlicher Teil.
- (2) Weicht die Ableseperiode für den Wasserverbrauch vom Erhebungszeitraum ab, gilt diese als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum.
- (3) Die Jahresgebührenschild entsteht mit dem Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (4) In den Fällen des § 16 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Gebührenpflichtigen mit Beginn des auf den Übergang der Gebührenpflicht folgenden Kalendermonates, für den neuen Gebührenpflichtigen mit Ablauf des Erhebungszeitraums.

§ 19 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind Abschlagszahlungen zum Ende eines jeden Monats zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird von dem Flecken durch Bescheid nach dem Wasserverbrauch des vorangegangenen Erhebungszeitraumes festgesetzt.

- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, wird der Abschlagszahlung diejenige Wassermenge zugrunde gelegt, die aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse bei sorgfältiger Schätzung zu erwarten ist.
- (3) Abschlusszahlungen aufgrund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung des Erhebungszeitraumes werden zusammen mit der ersten Abschlagszahlung für den folgenden Abrechnungszeitraum fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides. Überzahlungen werden mit dem ersten Abschlag für den folgenden Abrechnungszeitraum verrechnet.

IV Kostenerstattung

§ 20

Entstehung des Erstattungsanspruches für Anschlüsse

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse an die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen sind dem Flecken in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung zusätzlicher Grundstücksanschlüsse sind dem Flecken sämtliche Aufwendungen in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

§ 21

Entstehung des Erstattungsanspruches für dezentrale Entsorgung und sonstige Leistungen

1. Für die Entsorgung des Inhaltes abflussloser Gruben sowie des Schlammes aus Kleinkläranlagen sind dem Flecken sämtliche Aufwendungen in tatsächlich entstandener Höhe zu erstatten. Werden Wasser- oder Schlamm-mengen in eine Abwasserbehandlungsanlage des Fleckens Delligsen eingebracht, sind zusätzlich die Gebühren nach § 15 zu entrichten.
2. Wird sonstiges Wasser in eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage des Fleckens nach entsprechender Genehmigung eingeleitet, ist für jeden vollen m³ eingeleitetes Wasser je nach benutzter Anlage die Schmutz- oder Niederschlagswassergebühr nach § 15 zu entrichten. Bei notwendigen Umrechnungen wird eine jährliche Niederschlagsmenge von 700 mm angesetzt.
3. Für sonstige vom Flecken auf Antrag des Grundstückseigentümers oder in seinem Interesse erbrachte Leistungen in Bezug auf die Abwasserversorgungsanlagen sind dem Flecken sämtliche Aufwendungen in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Hierzu gehören auch die Kosten für eigenes Personal und für Verwaltungsaufwand. Für regelmäßig anfallende sonstige Leistungen kann der Flecken Pauschalbeträge bilden.

§ 22

Entstehung und Fälligkeit der Erstattungen

- (1) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme.
- (2) Der Erstattungsanspruch wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

V Gemeinsame Vorschriften

**§ 23
Auskunftspflicht**

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Flecken jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Der Flecken kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang mitzuhelfen.
- (3) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 NDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) durch den Flecken oder der von ihm Beauftragen zulässig.
- (4) Die Vorgenannten dürfen die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 3 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

**§ 24
Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Flecken von den Beteiligten (Veräußerer, Erwerber) innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Flecken schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v.H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon dem Flecken unverzüglich Mitteilung zu machen.

**§ 24
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 13 Abs. 4 die auf dem Grundstück gewonnene oder dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig dem Flecken anzeigt,
 2. entgegen § 23 Abs. 1 und 2 seinen Auskunftspflichten nicht, nicht vollständig oder unrichtig nachkommt,

- 3. entgegen § 24 Abs. 1 bis 3 den Anzeigepflichten nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- € geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist gemäß § 18 Abs. 5 NKAG der Flecken Delligsen.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2013 in Kraft. Gleichzeitig treten die Entwässerungsabgabensatzung vom 27.12.2001 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 23.03.2010 und die Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen vom 24.09.1987 außer Kraft.

Delligsen, den 18. Juni 2013

Flecken Delligsen

gez. Knackstedt

(Knackstedt)
Bürgermeister

Satzung

des Fleckens Delligsen über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für
die öffentliche Wasserversorgung
(Wasserabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422) i. V. mit den §§ 1, 2, 5, 6 und 8 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2011 (Nds. GVBl. S. 471) hat der Rat des Fleckens Delligsen in seiner Sitzung am 17.06.2013 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

I Allgemein

§ 1 Allgemeines

II Wasserversorgungsbeitrag

- § 2 Grundsatz
- § 3 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 4 Beitragsmaßstab
- § 5 Beitragssatz
- § 6 Beitragspflichtige
- § 7 Entstehung der Beitragspflicht
- § 8 Vorausleistung
- § 9 Veranlagung, Fälligkeit
- § 10 Ablösung

III Wasserbenutzungsgebühr

- § 11 Grundsatz
- § 12 Gebührenmaßstäbe
- § 13 Gebührensätze
- § 14 Wasserbenutzungsgebühren für vorübergehende Zwecke
und für Baudurchführungen
- § 15 Gebührenpflichtiger
- § 16 Beginn und Ende der Gebührenpflicht
- § 17 Erhebungszeitraum, Entstehung
- § 18 Veranlagung und Fälligkeit

IV Kostenerstattungen

- § 19 Erstattungsanspruch für Anschlüsse
- § 20 Erstattungsanspruch für sonstige Leistungen
- § 21 Entstehung und Fälligkeit der Erstattungen

V Gemeinsame Vorschriften

- § 22 Auskunftspflicht
- § 23 Anzeigepflicht
- § 24 Ordnungswidrigkeiten
- § 25 Inkrafttreten

I Allgemein

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Der Flecken Delligsen betreibt nach Maßgabe seiner Wasserversorgungssatzung vom 18.06.2013 eine Wasserversorgungsanlage als eine einheitliche öffentliche Einrichtung.
- (2) Der Flecken erhebt dafür aufgrund dieser Satzung
 1. Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung ihrer öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Wasserversorgungsbeitrag),
 2. Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Wasserbenutzungsgebühren),
 3. Kostenerstattungen für Hausanschlüsse an seine öffentliche Wasserversorgungsanlage (Aufwendungsersatz) und für sonstige Leistungen.

II Wasserversorgungsbeitrag

**§ 2
Grundsatz**

- (1) Der Flecken erhebt, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Wasserversorgungsbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Der Wasserversorgungsbeitrag deckt auch die Kosten für den ersten Grundstücksanschluss, jedoch nicht die Kosten des Hausanschlusses.

**§ 3
Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können, wenn
 1. für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 2. sie - ohne dass für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist - nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung des Fleckens zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Grundstücke unterliegen auch dann der Beitragspflicht, wenn sie nicht Bauland im Sinne des Absatzes 1 sind, aber tatsächlich an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen wurden.
- (3) Grundstück ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes.

§ 4 Beitragsmaßstab

- (1) Der Wasserversorgungsbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag berechnet. Bei dessen Ermittlung werden für das erste Vollgeschoß 25 % und für jedes weitere Vollgeschoß 15 % der Grundstücksfläche angesetzt. Als Vollgeschoß gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschosßzahl wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoß gerechnet. Kirchengebäude werden als eingeschossige Gebäude behandelt.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt
 1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht,
 2. bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplanes hinaus reichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, auf die sich die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht,
 3. bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen,
 4. bei Grundstücken, die über die sich nach a) bis c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze oder im Falle c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer der übergreifenden Bebauung oder übergreifenden gewerblichen Nutzung entsprechenden Tiefe verläuft,
 5. bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festsetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) 75 % der Grundstücksfläche,
 6. bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundstücksfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,15. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Wird durch diese Zuordnung die Grundstücksgrenze überschritten oder überschneiden sich dadurch mehrere Zuordnungsflächen auf dem Grundstück, werden die Überschreitungs- bzw. Überschneidungsflächen den anderen Abstandsflächen um die angeschlossene Baulichkeit herum gleichmäßig zugeordnet.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt bei Grundstücken

1. für die ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 2. für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen abgerundet,
 3. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen abgerundet,.
 4. bei Grundstücken, auf denen nur Garagen und Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoß je Nutzungsebene
 5. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach 1. bis 3., wenn die Zahl der Vollgeschosse nach 1., die Höhe der baulichen Anlagen nach 2. oder die Baumassenzahl nach 3. überschritten wird,
 6. soweit kein Bebauungsplan besteht
 - a) bei bebauten Grundstücken die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse oder - sofern das Grundstück keine Vollgeschosse aufweist - die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen abgerundet,
 - b) bei unbebauten Grundstücken, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - c) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, für das Kirchengebäude die Zahl von einem Vollgeschoss,
 7. soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, bei Grundstücken,
 - a) für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - c) die in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzt und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach 1 bis 3,
 8. bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport, und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten so genutzt werden die Zahl von einem Vollgeschoss.
- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Ermittlung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,

2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 5 Beitragssatz

(1) Der Beitragssatz für die Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen beträgt 1,84 €/m² Beitragsfläche. Zusätzlich wird die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe erhoben.

(2) Die Beitragssätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung geregelt.

§ 6 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der Grundstücksanschlussleitung für das Grundstück.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss der auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeit.

§ 8 Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen bis zur voraussichtlichen Höhe des Beitrages verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 9 Veranlagung, Fälligkeit

Der Wasserversorgungsbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10 Ablösung

In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgesetzten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

III Wasserbenutzungsgebühr

§ 11 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage wird eine Wasserbenutzungsgebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind oder aus Dieser Wasser beziehen.

§ 12 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Wasserbenutzungsgebühr besteht aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr.
- (2) Die Grundgebühr wird nach der Nennleistung des installierten Wassermessers bemessen.
- (3) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des entnommenen Wasser bemessen. Die Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Wasser.
- (4) Der Wasserverbrauch wird durch Wassermesser ermittelt.
- (5) Hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, wird die Wassermenge von dem Flecken unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

§ 13 Gebührensätze

- (1) Die monatlichen Grundgebühren betragen bei einem Wassermesser mit einer Nenngröße

bis	Qn 2,5 m ³	5,00 €/Monat
bis	Qn 6 m ³	10,00 €/Monat
bis	Qn 10 m ³	20,00 €/Monat
bis	Qn 15 m ³	24,00 €/Monat
bis	Qn 60 m ³	48,00 €/Monat

- (2) Die Verbrauchsgebühr für jeden m³ Wasser beträgt 1,35 €.
- (3) Zusätzlich zu den Gebühren wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.
- (4) Bei einer Änderung des Gebührentarifs im laufenden Abrechnungszeitraum kann der Flecken den Verbrauch auch rechnerisch zeitanteilig errechnen.

§ 14 Wasserbenutzungsgebühren für vorübergehende Zwecke

- (1) Für vorübergehende Wasserentnahmen stellt der Flecken auf Antrag Standrohre mit einem fest installierten Wassermesser gegen eine Kautions in Höhe von 500-- € zur Verfügung. Die Kosten der Inanspruchnahme des Standrohres richten sich nach der Überlassungsdauer und der entnommenen Wassermenge.

- (2) Für die Überlassung eines Standrohres für vorübergehende Wasserentnahmen wird eine Grundgebühr von 25,-- € erhoben. Zusätzlich ist je Tag eine Gebühr von 2,50 € zu entrichten.
- (3) Die über das Standrohr bezogene Wassermenge wird durch den Wassermesser ermittelt. Hierfür ist eine Verbrauchsgebühr nach § 13 Abs. (2) zu entrichten.
- (4) Der Wasserverbrauch für andere vorübergehende Zwecke wird, sofern er nicht durch Wassermesser ermittelt ist, im Einzelfall nach Erfahrungswerten von dem Flecken geschätzt.
- (5) Zusätzlich zu den Gebühren wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer des angeschlossenen Grundstücks. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an seine Stelle der Erbbauberechtigte. In den Fällen des § 14 ist neben dem Grundstückseigentümer gebührenpflichtig, wer den Antrag auf Wasserentnahme stellt. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonates auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei dem Flecken entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 16 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist; in den Fällen des § 14 mit der Genehmigung zur vorübergehenden Wasserentnahme. Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses und in den Fällen des § 14 mit der Rückgabe des Standrohres oder der Beseitigung der Wasserentnahmeeinrichtung.

§ 17 Erhebungszeitraum, Entstehung

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres dessen restlicher Teil.
- (2) Weicht die Ableseperiode für den Wasserverbrauch vom Erhebungszeitraum ab, gilt diese als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum.
- (3) Die Jahresgebührenschild entsteht mit dem Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschild mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

- (4) In den Fällen des § 15 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Gebührenpflichtigen mit Beginn des auf den Übergang der Gebührenpflicht folgenden Kalendermonates, für den neuen Gebührenpflichtigen mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.

§ 18

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind Abschlagszahlungen zum Ende eines jeden Monats zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird von dem Flecken durch Bescheid nach dem Wasserverbrauch des vorangegangenen Erhebungszeitraumes festgesetzt.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, wird der Abschlagszahlung diejenige Wassermenge zugrunde gelegt, die aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse bei sorgfältiger Schätzung zu erwarten ist.
- (3) Abschlusszahlungen aufgrund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung des Erhebungszeitraumes werden zusammen mit der ersten Abschlagszahlung für den folgenden Abrechnungszeitraum fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides. Überzahlungen werden mit dem ersten Abschlag für den folgenden Abrechnungszeitraum verrechnet.
- (4) Gebühren nach § 14 sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

IV Kostenerstattungen

§ 19

Erstattungsanspruch für Anschlüsse

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung von Hausanschlüssen sowie eine vom Grundstückseigentümer beantragte Veränderung des Grundstücks- und/oder Hausanschlusses an die öffentliche Wasserversorgungsanlage sind dem Flecken in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung zusätzlicher Grundstücks- und Hausanschlüsse sind dem Flecken sämtliche Aufwendungen in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

§ 20

Erstattungsanspruch für sonstige Leistungen

- (1) Für sonstige vom Flecken auf Antrag des Grundstückseigentümers oder in seinem Interesse erbrachte Leistungen in Bezug auf die Wasserversorgungsanlagen sind dem Flecken sämtliche Aufwendungen in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Hierzu gehören auch die Kosten für eigenes Personal und für Verwaltungsaufwand. Für regelmäßig anfallende sonstige Leistungen kann der Flecken Pauschalbeträge bilden.

§ 21

Entstehung und Fälligkeit der Erstattungen

- (1) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme.

- (2) Zusätzlich zu den Erstattungsbeträge wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.
- (3) Der Erstattungsanspruch wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

V Gemeinsame Vorschriften

§ 22 Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Flecken jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Der Flecken kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang mitzuhelfen.
- (3) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 NDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) durch den Flecken oder der von ihm Beauftragen zulässig.
- (4) Die Vorgenannten dürfen die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 3 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz.- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 23 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Flecken sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres der Wasserverbrauch gegenüber dem Vorjahr wesentlich erhöhen oder ermäßigen wird, hat der Abgabepflichtige den Flecken hiervon unverzüglich zu unterrichten.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) dem Flecken die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlichen Angaben nicht macht oder nicht im erforderlichen Umfang hilft,
 - b) Änderungen der Rechtsverhältnisse nicht anzeigt,
- (2) Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.500,--€ geahndet werden.

- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Flecken Delligsen.

§ 25
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Fleckens Delligsen über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung (Wasserabgabensatzung) vom 27.12.2001 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 23.03.2010 außer Kraft.

Delligsen, den 18. Juni 2013

Flecken Delligsen

gez. Knackstedt

(Knackstedt)
Bürgermeister

Satzung
über die Wasserversorgung
und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage
des Fleckens Delligsen
(**Wasserversorgungssatzung**)

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat des Fleckens Delligsen in seiner Sitzung am 17.06.2013 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Allgemeines, Begriffsbestimmungen
- § 2 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 3 Anschlusszwang
- § 4 Befreiung vom Anschlusszwang
- § 5 Benutzungszwang
- § 6 Befreiung vom Benutzungszwang
- § 7 Art der Versorgung
- § 8 Umfang der Versorgung
- § 9 Haftung bei Versorgungsstörungen

II. Bestimmungen für Wasseranschlüsse

- § 10 Grundstücksbenutzung
- § 11 Grundstücks- und Hausanschluss
- § 12 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze
- § 13 Installationsanlage des Grundstückseigentümers
- § 14 Inbetriebsetzung
- § 15 Überprüfung der Installationsanlage des Grundstückseigentümers
- § 16 Betrieb und Änderung der Installationsanlagen des Grundstückseigentümers, Mitteilungspflichten

III. Bestimmungen für Wasserbezug und Messung

- § 17 Technische Anschlussbedingungen
- § 18 Wassermessung
- § 19 Nachprüfung von Messeinrichtungen
- § 20 Ablesung
- § 21 Verwendung des Wassers
- § 22 Abmeldung des Wasserbezuges
- § 23 Einstellung der Versorgung

IV. Schlussvorschriften

- § 24 Abgaben für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage
- § 25 Ordnungswidrigkeiten
- § 26 In-Kraft-Treten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeines, Begriffsbestimmungen

- (1) Der Flecken betreibt aus dringendem öffentlichem Bedürfnis die Wasserversorgung rechtlich als eine einheitliche öffentliche Einrichtung, um die Grundstücke seines Gebietes mit Trink- und Gebrauchswasser zu versorgen.
- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten entsprechend für Erbbauberechtigte sowie für die in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigten (Anschlussnehmer, Anschlussinhaber). Bei mehreren Eigentümern oder dinglich Berechtigten ist jeder von ihnen berechtigt und verpflichtet. Sie haften als Gesamtschuldner.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.

§ 2

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Fleckens liegenden Grundstückes ist nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung und die Belieferung mit Trink- und Gebrauchswasser daraus zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende verändert wird.
- (3) Der Flecken kann den Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereiten oder besondere Maßnahmen erfordern würde, es sei denn, dass der Grundstückseigentümer die Mehrkosten für den Anschluss übernimmt und auf Verlangen hierfür Sicherheit leistet.

§ 3

Anschlusszwang

Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Grundstücke, auf denen Wasser gebraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn die Grundstücke an eine Straße (auch an einen Weg oder Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen, ihren unmittelbaren Zugang nach einer solchen Straße durch einen Privatweg haben oder auf andere Weise durch den Flecken – etwa durch Inanspruchnahme fremder Grundstücke – anschlussreif gemacht werden. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes derartige Gebäude anzuschließen.

§ 4 Befreiung vom Anschlusszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage kann ein Grundstückseigentümer auf Antrag befreit werden, wenn oder soweit ihm der Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, nicht zugemutet werden kann. Der Befreiungsantrag ist schriftlich unter Angabe der Gründe bei dem Flecken einzureichen.

§ 5 Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts ausschließlich aus dieser Anlage zu decken. Verpflichtet ist der/die jeweilige Grundstückseigentümer oder dinglich Berechtigte sowie ggf. der tatsächliche Nutzer des Grundstückes.

§ 6 Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage wird der Grundstückseigentümer – ganz oder teilweise – befreit, wenn oder soweit ihm diese Verpflichtung aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung des Gemeinwohls, nicht zugemutet werden kann. Der Befreiungsantrag ist schriftlich unter Angabe der Gründe bei dem Flecken einzureichen.
- (2) Die Errichtung einer Eigengewinnungsanlage ist dem Flecken anzuzeigen. Der Grundstückseigentümer hat sicherzustellen, dass keine Verbindung zum öffentlichen Trinkwassernetz besteht und keine Rückwirkungen auf das öffentliche Netz möglich sind.

§ 7 Art der Versorgung

- (1) Das zur Verfügung gestellte Wasser muss den jeweiligen geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die jeweilige Bedarfsart (Trink- oder Gebrauchswasser) entsprechen. Der Flecken liefert das Wasser unter dem Druck, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsbereich erforderlich ist. Er ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der einzuhaltenden Bestimmungen zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus zwingenden wirtschaftlichen oder technischen Gründen erforderlich ist.
- (2) Stellt der Grundstückseigentümer an die Beschaffenheit oder den Druck des Wassers besondere Anforderungen über die nach Abs. 1 genannten hinaus, obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 8 Umfang der Versorgung

- (1) Der Flecken stellt das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung. Dies gilt nicht, wenn zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung zulässig sind. Bei höherer Gewalt o-

der sonstigen Umständen, deren Beseitigung dem Flecken wirtschaftlich nicht zugemutet werden können, gilt die Versorgungspflicht nach Satz 1 ebenfalls nicht.

- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist.
- (3) Beabsichtigte Unterbrechungen der Versorgung, die nicht nur von kurzer Dauer sind, gibt der Flecken in geeigneter Weise bekannt.

§ 9

Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Flecken im Falle
 - a. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, es sei denn, dass der Schaden von dem Flecken oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 - b. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Fleckens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 - c. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Fleckens oder eines vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist.
- (2) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,-- €.
- (3) Ist der Grundstückseigentümer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet das Wasserversorgungsunternehmen dem Dritten gegenüber in demselben Umfange wie dem Grundstückseigentümer gegenüber.
- (4) Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind.
- (5) Der Grundstückseigentümer hat jeden Schaden unverzüglich dem Flecken oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

II. Bestimmungen für Wasseranschlüsse

§ 10

Grundstücksbenutzung

- (1) Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an

- die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.
 - (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung trägt der Flecken; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstückes dienen.
 - (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Fleckens noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
 - (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 11 Grundstücks- und Hausanschluss

- (1) Der öffentliche Grundstücksanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit dem Hausanschluss. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet an der Grundstücksgrenze.
- (2) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Grundstücksanschlusses mit der Installationsanlage des Grundstückseigentümers. Der Hausanschluss beginnt an der Grundstücksgrenze und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung.
- (3) Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage, jede Änderung des Grundstücks- und/oder des Hausanschlusses ist vom Grundstückseigentümer beim Flecken zu beantragen. Der Flecken kann dafür Vordrucke vorschreiben und ergänzende Unterlagen anfordern.
- (4) Art, Zahl und Lage der Grundstücks- und Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Flecken bestimmt.
- (5) Grundstücksanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Fleckens und stehen in dessen Eigentum. Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Fleckens und stehen im Eigentum des Grundstückseigentümers. Grundstücks- und Hausanschlüsse werden ausschließlich vom Flecken oder vom Flecken beauftragten oder zugelassenen Nachunternehmern hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Sie müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- (6) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem Flecken unverzüglich mitzuteilen.

- (7) Der Flecken kann die Hausanschlussleitung jederzeit prüfen und betriebsnotwendige Änderungen oder Instandsetzungen verlangen. Wird dem nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist der Flecken zur sofortigen Sperrung der Wasserlieferung oder zur Änderung oder Instandsetzung der verbesserungsbedürftigen Anlage auf Kosten des um die Weiterbelieferung Nachsuchenden berechtigt.

§ 12

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Der Flecken kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
 - a. das Grundstück unbebaut ist oder
 - b. die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücks- und Hausanschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 - c. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

§ 13

Installationsanlage des Grundstückseigentümers

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss, mit Ausnahme der Messeinrichtungen des Fleckens, ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch den Flecken oder ein in das Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Der Flecken ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Installationsanlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Fleckens zu veranlassen.
- (4) Es dürfen nur Produkte und Geräte verwendet werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 1 wird vermutet, wenn eine CE-Kennzeichnung für den ausdrücklichen Einsatz im Trinkwasserbereich vorhanden ist. Sofern diese CE-Kennzeichnung nicht vorgeschrieben ist, wird dies auch vermutet, wenn das Produkt oder Gerät ein Zeichen eines akkreditierten Branchen-

zertifizierers trägt, insbesondere das DIN-DVGW-Zeichen oder DVGW-Zeichen. Produkte und Geräte, die

- a. in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig hergestellt worden sind oder
- b. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in der Türkei rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden sind und die nicht den technischen Spezifikationen der Zeichen nach Satz 3 entsprechen, werden einschließlich der in den vorgenannten Staaten durch geführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das in Deutschland geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

§ 14 Inbetriebsetzung

Der Flecken oder dessen Beauftragte schließen die Installationsanlage des Grundstückseigentümers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb. Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist beim Flecken über ein zugelassenes Installationsunternehmen zu beantragen.

§ 15 Überprüfung der Installationsanlage des Grundstückseigentümers

- (1) Der Flecken ist berechtigt, die Installationsanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat den Grundstückseigentümer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Flecken berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der Flecken keine Haftung für die Mangelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Fleckens den Zutritt zu seinen Räumen und zu den Messeinrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung oder zur weiteren Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

§ 16 Betrieb und Änderung der Installationsanlagen des Grundstückseigentümers, Mitteilungspflichten

- (1) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Fleckens oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Erweiterungen und Änderungen der Anlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Flecken mitzuteilen, soweit sich dadurch Bemessungsgrößen der Gebühren ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich verändert.

III. Bestimmungen für Wasserbezug und Messung

§ 17

Technische Anschlussbedingungen

- (1) Der Flecken ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Fleckens abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat vor Beginn der Herstellung der Hausanschlussleitung eine Mauerdurchführung entsprechend der Anschlussgenehmigung in das vorhandene und neu zu erstellende Bauwerk einzufügen und abzudichten.

§ 18

Wassermessung

- (1) Der Flecken stellt die vom Kunden verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
- (2) Der Flecken hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Er bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe des Fleckens. Er hat den Grundstückseigentümer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Flecken unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

§ 19

Nachprüfung von Messeinrichtungen

- (1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt er den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Flecken, so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen dem Flecken zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Grundstückseigentümer.

§ 20 Ablesung

- (1) Die Messeinrichtungen werden auf Verlangen des Fleckens vom Kunden selbst oder von Beauftragten des Fleckens möglichst in gleichen Zeitabständen abgelesen. Der Grundstückseigentümer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (2) Solange der Beauftragte des Fleckens die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der Flecken den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 21 Verwendung des Wassers

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Grundstückseigentümers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Fleckens zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder auf Grund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Der Flecken kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
- (3) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre des Fleckens mit Wasserzählern zu benutzen, die der Flecken nach Antragstellung gegen Kautions zur Verfügung stellt. Die für die vorübergehende Versorgung entstehenden Kosten sind zu erstatten.

§ 22 Abmeldung des Wasserbezuges

- (1) Beim Wechsel des Eigentums am Grundstück hat der bisherige Grundstückseigentümer den Wasserbezug rechtzeitig schriftlich bei dem Flecken abzumelden. Zu dieser Meldung ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.
- (2) Will ein Grundstückseigentümer, für den eine Verpflichtung zur Benutzung der Wasserversorgungsanlage nicht besteht, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage vollständig einstellen, so hat er dieses bei dem Flecken rechtzeitig zu melden.

§ 23 Einstellung der Versorgung

- (1) Der Flecken ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 - a. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,

- b. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 - c. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Fleckens oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer fälligen Abgabenschuld ist der Flecken berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt.
- (3) Der Flecken hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Grundstückseigentümer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

IV. Schlussvorschriften

§ 24

Abgaben für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und die Entnahme von Wasser werden Abgaben und Kostenersätze nach Maßgabe der Wasserabgabensatzung des Fleckens Delligsen vom erhoben.

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 (2) NGO in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 der Verpflichtung nicht nachkommt, sein Grundstück, auf dem Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen
2. § 5 auf Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, den gesamten Bedarf an Trink- und Gebrauchswasser nicht ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage deckt
3. § 11(5) als Anschlussnehmer die Verbrauchsleitung nicht ordnungsgemäß herstellen oder unterhalten lässt
4. § 13 als Abnehmer die Anlage nicht so betreibt, dass Störungen der öffentlichen Versorgungseinrichtungen oder der anderen Abnehmer ausgeschlossen sind
5. § 18(3) den Wassermesser nicht schützt
6. -§ 16(2) Störungen und Schäden an Anschlussleitungen und an Wassermessern nicht unverzüglich bei dem Flecken anzeigt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,--€ geahndet werden.

§ 26

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Juli 2013 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die des Fleckens Delligsen über den Anschluss an die öffentliche Wasserleitung und über die Abgabe von Wasser vom 24.10.1974 in der Fassung der 4. Nachtragsatzung vom 02.12.2008 außer Kraft.

Delligsen, den 18. Juni 2013

Flecken Delligsen

gez. Knackstedt

(Knackstedt)
Bürgermeister

BREITBANDVERSORGUNG IM LÄNDLICHEN RAUM

Landkreis Holzminden

Nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren

1. Kommunale Gebietskörperschaft

1.1. Name, Adresse, Kontaktstelle

Landkreis Holzminden
Bereich Kreisentwicklung 2.81
z. Hd. Frau Pilz
Bgm.-Schrader-Straße 24
37603 Holzminden
Telefon: 05531-707-356
E-Mail: Miriam.Pilz@landkreis-holzminden.de

1.2. Verfahrensgegenstand / Gegenstand des öffentlichen Interesses

Schaffung einer zuverlässigen, erschwinglichen, hochwertigen und zukunftsichernden Breitbandinfrastruktur für den mit Breitband unterversorgten Gebiete mit Unternehmensansiedlungen im Osten des Landkreises Holzminden

2. Gegenstand der Dienstleistung

2.1. Bezeichnung des Auftrages durch den Auftraggeber

Der Landkreis Holzminden bittet um die Einreichung von Interessenbekundungen zur Schließung der bestehenden Versorgungslücken mit Breitbandanschlüssen.

Es handelt sich um ein nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren in Anlehnung an § 7 Abs. 2 BHO und keine Vorabinformation im Sinne der Richtlinie 18/2004/EG: Freiwillige Bekanntmachung zum Zwecke der Aufforderung zur Abgabe einer Interessenbekundung; **nicht** um eine Vorinformation im Sinne des Vergaberechts.

Es ist vorgesehen, die im Interessenbekundungsverfahren eingereichten Konzepte und Vorschläge auszuwerten und als Informationsgrundlage für die erforderliche politische Entscheidung zu nutzen.

Der Landkreis Holzminden behält sich eine Vergabe vor.

Ergänzende Unterlagen zur Lage der Orte sowie der unterversorgten Bereiche sind als Anlage 1 beigefügt. Der Landkreis Holzminden bittet um die Einreichung von Interessenbekundungen getrennt für beide Gebiete.

Vom 22.01. bis 12.06.2013 ist eine Befragung der in der Gemeinde Lenne sowie im Ortsteil Mainholzen ansässigen Unternehmen zur vorhandenen Breitband-Versorgungssituation sowie zur gewünschten Versorgung durchgeführt worden. Die bisherigen Angebote am Markt können die Anforderungen vieler Unternehmen nicht bzw. nicht zu einem akzeptierten Preis abdecken. Daraus resultierend wird für das betreffende Gebiet eine flächendeckende Versorgung von mindestens 25 MBit/s gewünscht.

2.2. *Kurze Beschreibung der Art und Menge oder des Wertes der Dienstleistung*

Installation bzw. Ausbau einer leitungsgebundenen und/oder nicht leitungsgebundenen Breitbandinfrastruktur nach der Richtlinie Breitbandförderung Niedersachsen (RdErl. d. Nds. MW v. 28.10.2010 – 22-3074; VORIS 20500; Nds. MBL. 44/2010, S. 1089) als Netzbetreiber und/oder Dienstleister von Breitbandzugängen für das folgende mit Breitband unterversorgte Gebiet:

Gebiet Nr. 1. Gemeinde Lenne, Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf, vgl. beiliegende Anlage

Gebiet Nr. 2. Ortsteil Mainholzen, zur Gemeinde Eimen gehörend, Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf, vgl. beiliegende Anlage

..

Mittels der angebotenen Anschlusstechnik sollen die heutigen und künftigen Anforderungen von Unternehmen abgebildet werden. Insbesondere sollen beispielsweise umfangreichere (Video-) Dateien ohne Zeitverzögerung übermittelt werden können, Datensicherung auch über externe Firmenstandorte in zumutbarer Zeit möglich sowie im Hinblick auf eine nachhaltige und zukunftsfähige Nutzung des Netzes symmetrische Up- und Downloadgeschwindigkeiten verfügbar sein. Ebenso ist eine höchstmögliche Skalierbarkeit zu gewährleisten. Die Breitbanddatenübertragung sollte so beschaffen sein, dass sie zuverlässig, erschwinglich und leistungsstark wie auch nachhaltig ist.

Bei der Interessenbekundung hat der Anbieter die technische Lösung darzustellen und Angaben zu der Wirtschaftlichkeit des Projekts zu machen. Hierzu zählen u. a. Angaben zu den Investitionskosten oder auch den erwarteten laufenden Einnahmen in den ersten 60 Monaten.

In diesem Zusammenhang sind auch die prognostizierte Zahl von Neuanschlüssen sowie die Tarifmodelle anzugeben. Dabei ist in einem Zeitplan mitzuteilen, mit wie viel Neuanschlüssen 60 Monate nach der Inbetriebnahme des (jeweiligen) Netzes insgesamt gerechnet wird.

Ergibt sich für den Bewerber ein Fehlbetrag zwischen den Investitionskosten und der Wirtschaftlichkeitsschwelle, so stellt der Landkreis Holzminden in Kooperation mit den betroffenen Gemeinden eine finanzielle Förderung dieser Wirtschaftlichkeitslücke bis zur Höhe der Investitionskosten in Aussicht. Zu deren Deckung wird eine Zuwendung nach der o. g. Richtlinie des MW beantragt werden. Daher müssen Bewerber einen offenen Zugang zu ihrer (Netz-) Infrastruktur gewähren.

Der Landkreis Holzminden behält sich eine separate Entscheidung für jedes Gebiet über die anschließende Durchführung des Vergabeverfahrens vor.

Ein Aufwendungsersatz kann nicht gewährt werden.

Der Anbieter hat den jeweiligen Ausbaubereich (Anschlussteilnehmer mit einer Versorgung von ≥ 25 MBit/s nach Ausbau) grafisch darzustellen.

Die Unterlagen sind schriftlich in dreifacher Ausfertigung und in digitaler Form vorzulegen mit der Kennzeichnung: „**Nicht öffnen!**“

Interessenbekundung Breitband EFRE LK Holzminden 2013“.

Die Maßnahme soll möglichst zügig umgesetzt werden. Die Anbieter haben darzustellen, in welchem Zeitraum die Maßnahme umgesetzt werden kann.

3. Abgrenzung zu LTE Ausbauvorhaben

Die ländlichen Räume Niedersachsens werden derzeit zum Teil mit LTE erschlossen.

Bei LTE ist grundsätzlich keine flächendeckende Versorgung gegeben, da sie u. a. abhängig vom Ausbreitungsgrad, der Antennenausrichtung und der Entfernung der zu versorgenden Gebäude vom Maststandort ist.

Die „Leitlinien der Gemeinschaft für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau“ (2009/C 235/04 vom 30.09.2009) der EU-Kommission sehen vor, dass die Angaben der Netzanbieter zu zukünftigen Ausbaupflichtungen konkret nachzuweisen sind, um eine „Blockade“ bestimmter Gebiete zu unterbinden, welche den Kommunen eine Beantragung von öffentlichen Fördermitteln zum weiteren Breitbandausbau erschwert bzw. unmöglich macht.

In Anlehnung an die o. g. Leitlinie bittet der Landkreis Holzminden bis zum Fristablauf des IBV mitzuteilen, ob eine LTE-Versorgung im IBV bestimmten Gebiet geplant oder vorhanden ist.

Um die flächendeckende Versorgung überprüfen zu können, wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie viele Funkmaststandorte sind/werden in dem im IBV bezeichneten Gebiet errichtet und welche außerhalb des bezeichneten Gebietes errichteten oder geplanten Funkmaststandorte leuchten dieses Gebiet aus?
Geben Sie deren Lage als Geokoordinaten (kartenmäßige Darstellung s. Frage 2) an.
2. Wie ist Funkausleuchtung der zu Frage 1 gemeldeten Funkstandorte (zur Darstellung bitte ich eine Karte im Maßstab 1:50.000 oder detaillierter beizufügen)?

3. Wie viele Haushalte (Gebäude) können unter Berücksichtigung der Topografie und des Dämpfungswertes (bitte benennen) mit welcher Bandbreite bei der zu Nr. 2 angegebenen Funkausleuchtung bis zu welcher Entfernung vom Mast dauerhaft und zuverlässig erreicht werden?

Den Unterlagen ist die schriftliche, verbindliche Zusicherung beizufügen, dass der Ausbau bis zum 30.09.2016 erfolgt und die dauerhafte und zuverlässige Breitbandversorgung mit der für die Vorhabensgebiete gewünschten Bandbreite von 25 MBit/s zur Verfügung steht.

Der Landkreis Holzminden behält sich vor, eine öffentliche Förderung für die Breitbanderschließung zu beantragen, sofern Sie die benötigten Informationen nicht fristgerecht mitteilen. Spätere Angaben bleiben im Verfahren unberücksichtigt.

Ergeben Ihre Daten einen Versorgungsgrad von weniger als 35 %, wird die vollständige Erschließung des betreffenden Gebietes beabsichtigt, andernfalls der unterversorgten Bereiche.

4. Sonstige Informationen

Die Interessenten haben alle relevanten Informationen, die für die Beurteilung im Rahmen des nichtförmlichen Interessenbekundungsverfahrens maßgeblich sein können, mit anzugeben, hierzu gehören u. a. die Übersichtspläne des Vorhabens, sowie eine Beschreibung der technischen Lösung.

Eine Karte der Bedarfssituation der Region ist diesem Verfahren beigelegt. Ebenso kann die aktuelle Versorgung und der Ausbaubedarf im Breitbandatlas auf der Homepage des Breitband Kompetenz Zentrums Niedersachsen unter www.breitband-niedersachsen.de eingesehen werden. Die Gebiete, in denen Unternehmen mit einem Breitband-Ausbaubedarf ansässig sind und für die ein Ausbau angestrebt wird, sind der beigelegten Karte zu entnehmen. Die Verwendung dieser Karte ist ausschließlich zur Angebotserstellung im Rahmen dieses Verfahrens erlaubt.

5. Weiteres Verfahren

5.1. Auswahlverfahren

Ausschlaggebend für eine Auswahl sind neben der Einhaltung der genannten Anforderungen (Richtlinie und Scoring gem. RdErl. d. Nds. MW v. 28.10.2010 – 22-3074; VORIS 20500; Nds. MBL. 44/2010, S. 1089) weitere qualitative Merkmale der Angebote wie etwa

- ein Befähigungsnachweis (ggf. mit Referenzschreiben)
- Angaben über die Verfügbarkeitsgarantie und Ausfallsicherheit
- Angaben zu Mindestbandbreiten am Netzknoten
- Angaben zu voraussichtlichem Endkundentarif und Billing

5.2. *Fristende für die Einreichung der Interessenbekundungen:*

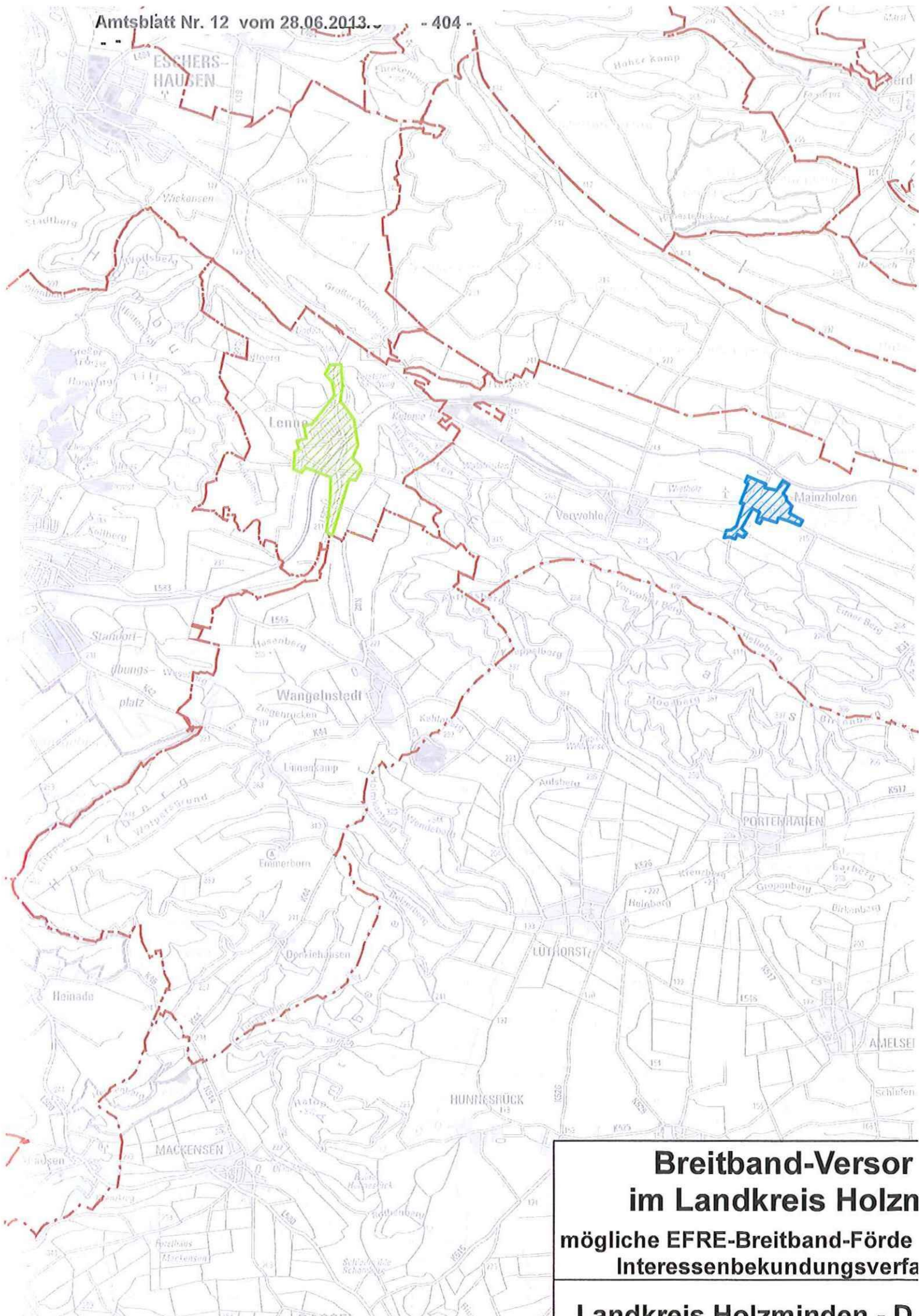
13.08.2013, 10:00 Uhr.

Holzminden, den 25. Juni 2013

Die Landrätin

Angela Schürzeberg

Angela Schürzeberg
29.6.



**Breitband-Versor
im Landkreis Holz**
mögliche EFRE-Breitband-Förde
Interessenbekundungsverfa

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Heyen für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Heyen in der Sitzung am 12. Juni 2013 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	305.900	24.600	0	330.500
ordentliche Aufwendungen	305.900	24.600	0	330.500
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	298.300	21.300	0	319.600
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	280.200	23.300	0	303.500
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	26.400	70.500	0	96.900
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	7.500	105.500	0	113.000
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	324.700	91.800	0	416.500
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	287.700	128.800	0	416.500
Rücklagenentnahme (in den Einzahlungen enthalten)	0	41.000	0	41.000

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 49.000 Euro um 4.200 Euro erhöht und damit auf 53.200 Euro neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Der bisherige Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen im Ergebnishaushalt und unerhebliche über- und außerplanmäßige Auszahlungen im Finanzhaushalt wird nicht verändert.

Heyen, den 12. Juni 2013

Gemeinde Heyen

L.S.

gez. Zieseniß
Bürgermeister

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2013

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Heyen für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan mit Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 08.07.2013 bis 16.07.2013 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Heyen, Esperder Straße 12, 37619 Heyen, während der Dienststunden öffentlich aus.

Heyen, 28.06.2013

Der Bürgermeister
gez.: M. Zieseniß

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Gemeinde Wangelnstedt für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Wangelnstedt in der Sitzung am 14.05.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

Saldo

1.1 der ordentlichen Erträge auf	368.400 €	
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	377.700 €	- 9.300 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €	
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €	0 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	349.700 €	
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	341.600 €	8.100 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	27.000 €	
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	52.000 €	- 25.000 €
2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 €	
2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 €	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	376.700 €	
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	393.600 €	-16.900 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 58.200 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt :

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H.

2. Gewerbesteuer	330 v. H.
------------------	-----------

Wangelnstedt, den 14.05.2013

gez. Adam

(Bürgermeister)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 08.7.13 bis zum 16.7.2013

bei der Gemeinde Wangelnstedt, Hudeweg 6, 37627 Wangelnstedt während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wangelnstedt, 28.06.2013

gez. Adam

(Bürgermeister)